STADT GREVESMÜHLEN
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG

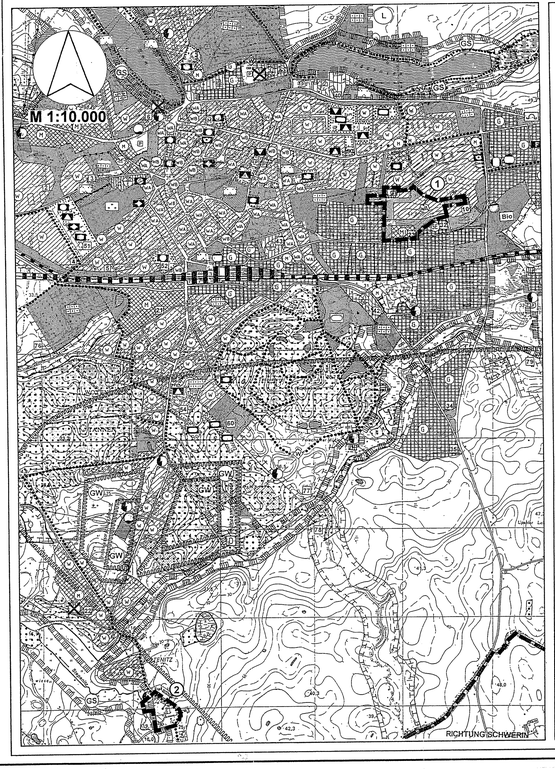

ZEICHENERKLÄRUNG - BESTAND

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB**
W	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. 4 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	
	2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	**§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	
	Hauptwanderwege	
	3. GRÜNFLÄCHEN	**§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB**
	Grünflächen	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
PK	Parkanlage	
Ö	Spielplatz	
	4. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	**§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	
	5. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
GS	Gewässerschutzstreifen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	
1	Bezeichnung der Teilfläche für von der 1. Änderung betroffene Bereiche	

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN VERBINDUNG MIT DEM B-PLAN NR.21
UND DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL WOTENITZ

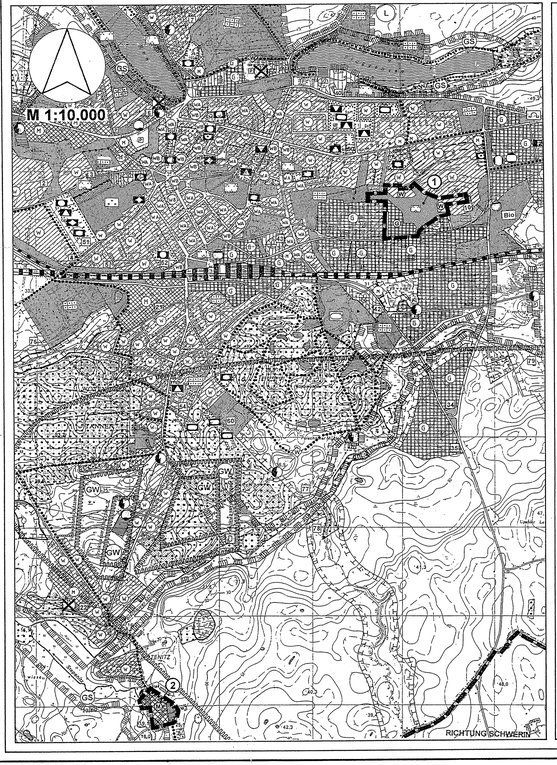

ZEICHENERKLÄRUNG - PLANUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB**
W	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 BauNVO)	
M	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 (2) BauNVO)	
G	Gewerbliche Bauflächen (gem. § 1 (1) 3 BauNVO)	
	2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	**§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	
	Hauptwanderwege	
	3. GRÜNFLÄCHEN	**§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB**
	Grünflächen	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
PK	Parkanlage	
	4. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
GS	Gewässerschutzstreifen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	
1	Bezeichnung der Teilfläche für von der 1. Änderung betroffene Bereiche	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 1.9.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ erfolgt.

   Stadt Grevesmühlen, den 11.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 satz 1 BauGB ist ~~am ..... nicht~~ durchgeführt worden.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.9.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 1.9.1997 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht bereits in seiner Sitzung bestimmt.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 8.9.97 bis zum 8.10.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 29.8.1997 bis zum 12.9.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

8. ~~Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

   Stadt Grevesmühlen, den ..... (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.1997 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 11.12.1997 gebilligt.

   Stadt Grevesmühlen, den 12.1.1998 — Siegel — Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.1998 Az.: VIII 232-0-512.111-SO3a (1.Ä) ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt.

   Stadt Grevesmühlen, den 20.05.1998 — Siegel — Bürgermeister

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~

   Stadt Grevesmühlen, den ..... (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgefertigt.

   Stadt Grevesmühlen, den 20.05.1998 — Siegel — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der ~~Zeitung "Ostsee-Zeitung" am 05.06.1998~~ sowie durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
   Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem 20.05.1998 in Kraft getreten.

   Stadt Grevesmühlen, den 20.05.1998 — Siegel — Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 zur Änderung des BauGB und mit diesen Änderungen seit dem 1. Januar 1997 gültig.
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I Nr. 3).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Bl. Nr. 2130-3).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994.

STADT GREVESMÜHLEN
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

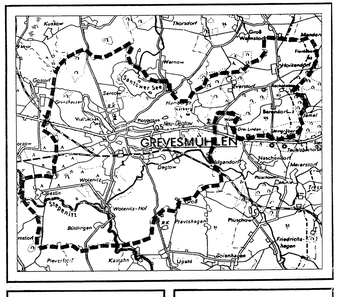

Planungsstand: 1. DEZ. 1997